
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Niklaus Lütthi in Häfelfingen,
betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 18. März 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Niklaus Lütthi, in Häfelfingen, Kts. Basel-Landschaft, und Mitthasten, betreffend Verfassungsverletzung;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Jahr 1869 wurde im Kanton Basel-Landschaft eine Strafuntersuchung geführt betreffend Unterschlagung von Seide durch die Wandweber. Die Untersuchung war von Hrn. Statthalter Brodbeck in Sissach eingeleitet worden. In der Folge sah sich jedoch die Regierung von Basel-Landschaft veranlaßt, einen besondern Untersuchungsrichter für diese Angelegenheit in der Person des alt Regierungsrathes Schaub in Sissach zu bestellen, welchen sie, als er nach kurzer Zeit an das Krankenbett gefesselt wurde, durch Hrn. Tschudin, Geschäftsmann in Sissach, ersetzte.

II. Nach beendigter Voruntersuchung wurden im Ganzen 22 Personen dem Strafgerichte überwiesen. Unter denselben befanden sich namentlich:

Niklaus Lütli auf Himmelsgrund, Gemeinde Häfelfingen, dessen Tochter Elisabeth, verheirathete Bürgin,
 Gottfried Myhner, Lumpensammler, in Läuflingen, und
 Frau Nebiker, wohnhaft in Häfelfingen, die ersten drei der Hehlerei,
 Frau Nebiker der Unterschlagung beklagt.

Als nun der Prozeß am 14. Dezember 1870 vor dem Kriminalgerichte des Kantons Basel-Landschaft zur Verhandlung kam, fochten die Vertheidiger der Angeklagten in erster Linie die Gültigkeit der Voruntersuchung an und verlangten die Rückweisung der Akten an den Regierungsrath, weil durch die Bestellung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters den Angeklagten ihr verfassungsmäßiger Richter entzogen worden sei. Allein das Gericht verwarf diese Einrede und schritt zur Hauptverhandlung und zum Urtheile, durch welches die genannten vier Angeklagten schuldig erklärt und zu korrekionellen Strafen verurtheilt wurden.

III. Am 23. Juni 1871 gelangte der Prozeß vor das Obergericht von Basel-Landschaft, vor welchem wiederum die gleiche Einsprache gegen die Gültigkeit der Voruntersuchung erhoben wurde. Allein das Obergericht erklärte diese Einsprache ebenfalls als unbegründet, weil die Aufstellung eines besondern Voruntersuchungsrichters nöthig gewesen sei, indem ohne diese Maßregel die ordentlichen Geschäfte des Statthalters in Sissach hätten leiden müssen, da die weitverzweigte Anklage die höchste Aufmerksamkeit und die Thätigkeit des Beamten in vollem Maße in Anspruch genommen habe; übrigens sei Hr. Statthalter Brodbeck mit der Abnahme des Geschäftes einverstanden gewesen, und es seien hiegegen weder von der Staatsanwaltschaft, noch im Stadium der Voruntersuchung von den Beklagten selbst Einwendungen erhoben worden.

Das Obergericht bestätigte daher das erstinstanzliche Urtheil.

IV. Namens der genannten vier Verurtheilten erhob nun Herr Fürsprecher C. A. Bruhin in Basel mit Eingabe vom 7. Juli 1871 beim Bundesrath Beschwerde wegen Verfassungsverletzung. Der Bundesrath verwies jedoch mit Beschlüssen vom 12. und 28. Juli 1871 den Petenten an den Landrath von Basel-Landschaft, welcher in erster Linie berufen sei, über die Handhabung der Verfassung zu wachen. Allein der Landrath erklärte am 4. Dezember gleichen Jahres, daß ihm keine Kompetenz zustehe gegenüber einem gerichtlichen Urtheile.

V. Hr. Bruhin erneuerte hierauf seine Beschwerde bei dem Bundesrath, zu deren Begründung er wesentlich Folgendes geltend machte:

Der § 8 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft schütze Jedermann bei seinem ordentlichen Richter und verbiete ausdrücklich die

Aufstellung außerordentlicher Gerichte für einzelne Fälle oder Zeiten. Ferner werden in § 8 des Bezirksverwaltungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft von 1864, sowie in dem Gesetze über Organisation der Strafrechtspflege und in der Strafprozessordnung die Bezirksstatthalter als die ordentlichen Voruntersuchungsrichter bezeichnet. Nun liege der Ort, wo die eingeklagten Vergehen verübt worden sein sollen, im Bezirke Sissach und es seien beinahe alle Angeschuldigten in diesem Bezirke wohnhaft. Die Führung der Voruntersuchung sei hiernach dem Statthalter von Sissach obgelegen. Diesem ihrem ordentlichen Richter seien die Angeschuldigten entzogen worden, somit sei die Verfassung verletzt.

Die Regierung sei nicht befugt, nach Belieben an der Stelle des ordentlichen Beamten einen außerordentlichen aufzustellen, außer in den gesetzlich bezeichneten Fällen. Es liege jedoch keiner dieser Fälle vor.

Das Obergericht vermöge zur Entschuldigung jener Maßregel nicht Gründe des Rechts, sondern bloße Convenienzzürückichten anzuführen. Der Umstand, daß die Beklagten nicht schon bei der Voruntersuchung Einsprache erhoben, sei unerheblich.

Da hiernach die Voruntersuchung von einem unzuständigen Beamten geführt worden, so sei sie als nicht geschehen zu betrachten und demnach das darauf gebaute Verfahren nichtig.

Hr. Fürsprecher Bruhin schloß daher mit dem Gesuche, es möchte das ganze Strafverfahren, von der Ernennung des Hrn. Schaub zum außerordentlichen Untersuchungsrichter an, aufgehoben werden.

VI. In ihrer Antwort vom 31. Januar 1872 trug die Regierung des Kantons Basel-Landschaft auf Abweisung der Beschwerde an, aus folgenden Gründen:

Der § 8 der kantonalen Verfassung spreche ausdrücklich nur vom Richter und von den Gerichten. Die Statthalter aber seien keine richterlichen, sondern Verwaltungsbeamte. Es sei ihnen zwar die Führung der Voruntersuchung in Straffällen zugewiesen; aber hiermit seien sie nicht zu richterlichen Funktionen berufen. Sie fällen keine Urtheile und seien nicht einmal kompetent, die Frage der Ueberweisung eines Angeschuldigten an den Strafrichter zu entscheiden. Diese Stellung der Statthalterämter folge auch aus § 18 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung, wonach sie der Disziplinargewalt des Regierungsrathes, nicht derjenigen des Obergerichtes, unterstellt seien.

Wenn aber auch der § 8 der Verfassung auf den Fall Anwendung fände, so könnte doch von einer Verletzung dieser Bestimmung nicht die Rede sein. Es sei immer das Statthalteramt Sissach gewesen, welches die fragliche Untersuchung geführt habe, ob nun Hr. Statthalter Brod-

beck in Person oder ein Stellvertreter desselben in Funktion gewesen. Zur Bestellung eines Stellvertreters sei die Regierung befugt gewesen, indem der in § 16 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung vorgesehene Fall der Verhinderung des Statthalters vorgelegen sei. Uebrigens glaube die Regierung, daß die Bundesbehörden mit der Frage, ob hier die Voraussetzungen vorhanden gewesen, unter welchen ein Stellvertreter habe ernannt werden dürfen, sich nicht zu beschäftigen haben.

VII. Das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft erklärte in einer Eingabe vom 16. Februar 1872, daß es den Ausführungen der Regierung sich anschließe.

In Erwägung:

1. Von einer Verletzung des Art. 8 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft kann keine Rede sein, weil keine außerordentlichen Gerichte zur Behandlung des Straffalles gegen die Angeklagten aufgestellt wurden, sondern die ordentlichen verfassungsmäßigen Gerichte funktionirt haben.

2. Wenn auch der Statthalter als der ordentliche Beamte zur Führung der Voruntersuchung in Straffällen aufgestellt ist, so ist doch nirgends untersagt und liegt auch in der Natur der Sache, daß, wenn der ordentliche Beamte wegen Geschäftsüberhäufung oder aus andern Gründen nicht alle Geschäfte selbst besorgen kann, die zuständige Behörde befugt ist, einen Stellvertreter zu bezeichnen, dem alle oder einzelne Geschäfte übertragen werden können;

Beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Basel-Landschaft, sowie dem Hrn. Fürsprecher C. A. Bruhin in Basel zuhanden der Rekurrenten, unter Rückschuß der Akten, mitzutheilen.

Also beschloffen, Bern, den 18. März 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bundesratsbeschuß in Sachen des Rekurses des Niklaus Lüthi in Häfelfingen, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 18. März 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1872
Date	
Data	
Seite	549-552
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 293

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.